

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.¹ (NVwZ 2026, 203 ff.)

Neue Wehrpflicht: nur für Männer?

Intertemporale Freiheitssicherung in Zeiten auch von Renten-, Staatsschulden- und Klimawandel

Vor dem Hintergrund der deutlich veränderten geopolitischen Lage hat der Bundesgesetzgeber in diesen Tagen die Wehrpflicht teilweise wieder aufleben lassen, wenn auch zunächst in einem eher vorbereitenden, gestuften Modell. Dieser Beitrag analysiert die Neuregelung und untersucht ferner ihre Verfassungskonformität. Besonders in den Blick kommen die Beschränkung auf Männer, die letztlich Art. 79 III GG nicht standhält (Art. 12a GG als insoweit verfassungswidriges Verfassungsrecht), sowie die zunehmend einseitige Belastung der jüngeren Generation mit einer Kumulation von Lasten, die über Jahrzehnte nicht adäquat adressiert wurden und die den Grundsätzen der intertemporalen Freiheitssicherung widersprechen.

A. Hintergründe der Wehrdienstreform

Der Umgang mit dem Thema Wehrdienst ist eines der Hauptstreitthemen der laufenden Legislaturperiode. Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011² waren der obligatorische Wehrdienst sowie die Kreiswehrrersatzämtern mit ihren Strukturen für eine Wehrrfassung, Musterrung und Einberufung fortgefallen. Ungeachtet dessen bestand die auf Art. 12a Abs. 1 GG und dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) beruhende Wehrpflicht für deutsche Männer als potenzielle Verpflichtung kontinuierlich weiter. Hintergrund der seit einiger Zeit intensivierten Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht ist die seit dem russischen Angriff auf die Ukraine vor bald vier Jahren verschlechterte Sicherheitslage. Die Beziehungen zwischen den EU- und NATO-Staaten sowie Russland haben sich insoweit in eine Richtung entwickelt, die die Zukunft von Frieden und Demokratie (auch) in Europa herausfordert.³

Um die in der NATO vereinbarten Ziele vor dem Hintergrund der verschärften Bedrohungslage erfüllen zu können, sind laut Bundesregierung 460.000 Soldaten einschließlich Reservisten nötig. Bis 2035 soll es rund 260.000 aktive Soldatinnen und Soldaten geben. Aktuell sind es etwa 185.000. Auf dieser Basis verfolgt eine Novelle des WPfIG und weiterer Gesetze vom Dezember 2025 nach der Gesetzesbegründung ein dreifaches Ziel: Es soll ein besseres Lagebild zum möglichen künftigen Personal ermöglicht werden. Es sollen mehr Freiwillige für einen Wehrdienst gewonnen werden. Und es soll notfalls kurzfristig ein Übergang zu einem nicht mehr nur freiwilligen, sondern (wie früher) verpflichtenden Wehrdienst möglich sein, letztlich getragen von der Absicht, durch eine ausreichend abschreckende Qualifikation, Ausbildung und Bewaffnung einen (noch) größeren militärischen Konflikt in Europa gerade zu verhindern.

¹ Der Verfasser ist Gründer und Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (Leipzig/ Berlin) und lehrt Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock.

² BGBl. I S. 678.

³ Vgl. dazu Masala, Wenn Russland gewinnt. Ein Szenario, 2025; Ekardt, Postfossile Freiheit: Warum Demokratie, Umweltschutz, Wohlstand und Frieden nur gemeinsam gelingen, 2025.

B. Inhalt der neuen Regelung

Das neue WPflG trat zum 01.01.2026 in Kraft. Bestandteil der Reform ist auch eine Anpassung einer Reihe weiterer Gesetze wie etwa des KDVG und des SG, auf die hier aus Raumgründen nur punktuell eingegangen wird. Ab diesem Jahr erhalten alle 18-Jährigen einen Fragebogen, mit dem die Motivation und Eignung erfasst und über weitere Formen des freiwilligen Engagements informiert werden soll. Dies bedeutet eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer – für Frauen ist es fakultativ - über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Qualifikationen und Interessen (§§ 15, 15a WPflG). Das Gesetz sieht ferner eine verpflichtende Musterung für junge Männer ab dem Geburtsjahr 2008 vor. Da die entsprechenden Strukturen erst aufgebaut werden müssen, ist vorgesehen, verpflichtende Musterungen beginnend erst ab dem 01.07.2027 durchzuführen (§ 2 III WPflG).

Die Freiwilligkeit soll jedoch auf Dauer nur gelten, sofern angestrebte Personalziele erreicht werden. Deshalb lieferte das Gesetz in seiner Entwurfsfassung vom Frühherbst eine Rechtsgrundlage für eine spezifizierte Verordnungsermächtigung, nach der Wehrpflichtige auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden können, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Im letztlich beschlossenen § 2a WPflG ist nunmehr geregelt, dass unter diesen Voraussetzungen der Bundestags den Pflichtwehrdienst, bezeichnet als Bedarfswehrdienst, nochmals explizit als Gesetz beschließt. Nach dem neuen § 2a WPflG eröffnet die damit angekündigte Reform die Einführung einer teilweisen Wehrpflicht eine Auswahl der Wehrpflichtigen auch über ein Los- oder ein anderes Zufallsverfahren. Die Ausgestaltung eines Zufallsverfahrens bleibt nach § 2a WPflG aber explizit einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Bereits jetzt werden verschiedene Randbedingungen für den Wehrdienst normiert, die diesen attraktiver machen und somit mehr Freiwillige gewinnen sollen. So können die Betroffenen selbst entscheiden, ob sie einen verlängerten Wehrdienst leisten möchten (§ 6a I WPflG). Wer sich mindestens ein Jahr als Soldat auf Zeit verpflichtet, erhält 2.600 Euro inklusive Unterbringung und einen Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B, C oder C1 (§§ 31b, 31c SG).

C. Verfassungsrechtliche Bedenken

I. Generelle Verfassungsbedenken gegen die reaktivierte (Auswahl-)Wehrpflicht?

Verfassungsrechtlich begegnet das grundsätzliche Wiederaufleben der Wehrpflicht als solches keinen Bedenken.⁴ Denn Art. 12a I GG sieht dem Grunde nach die Wehrpflicht gerade vor. Zudem ist die öffentliche Gewalt zur Aufstellung einer Armee sowie zur Eingliederung in ein Bündnissystem ermächtigt (Art. 87a I 1, 24 II GG). Und mit dem gegen den Staat gerichteten Schutzanspruch korrespondiert eine Pflicht des Individuums, zur Verteidigung der liberalen Demokratie beizutragen.⁵

⁴ Jungmann, VerfBlog v. 23.10.2025, <http://www.verfassungsblog.de/wehrpflicht-losverfahren/>; Richter, DöV 2022, 979 ff.; Di Fabio, Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes, Rechtsgutachten, 2025, S. 9 ff.

⁵ Vgl. BVerfGE 48, 127/161.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer wiederauflebenden Wehrpflicht gilt, weil dafür sachliche Gründe in Gestalt eines begrenzten Bedarfs auf der Hand liegen, im Lichte des Art. 3 I GG auch dann, wenn aus Bedarfs-, Kapazitäts- und Haushaltsgründen nicht jeder eines Jahrgangs tatsächlich gezogen werden kann, wobei auch ein Losverfahren (sofern stärker inhaltliche Kriterien nicht zur Verfügung stehen) als gerade zulässig angesehen wird.⁶ Denn eine Allgemeinheit der Wehrpflicht folgt weder aus Art. 12a GG noch aus Art. 12 II GG, der von allgemeinen Dienstpflichten spricht, weil Art. 12a GG dazu *lex specialis* ist.⁷ Bedenklich wäre im Lichte des Parlamentsvorbehalts gewesen, die grundsätzliche Entscheidung über die Kriterien einer reaktivierten Wehrpflicht per Verordnung zu treffen. Dies hat die Novelle jedoch wie gesehen gerade vermieden.⁸

II. Gleichberechtigung aus Art. 79 III GG versus Art. 12a GG

1. Gleichberechtigung als Bestandteil der Ewigkeitsklausel

Zweifelhaft ist, ob die Beschränkung der Erfassung und sodann einer Wehrpflicht auf Männer verfassungskonform ist bzw. wäre. Art. 12a GG I enthält eine Grundrechtseingriffsermächtigung, nach der nur Männer wehrpflichtig sein können, bestärkt durch Art. 12a IV 2 GG, der jeglichen weiblichen Zwangsdienst verbietet. Art. 3 II 1 GG normiert die Gleichberechtigung, Art. 3 III 1 GG verbietet die Benachteiligung wegen des Geschlechts, wobei beide Normen letztlich die gleichen Kriterien bereitstellen.⁹ Die Regelung untersagt im Grundsatz jegliche Differenzierungen zwischen Männern und Frauen. Anders als Art. 3 I GG gestattet zwischen den Geschlechtern nach der BVerfG-Rechtsprechung grundsätzlich nur ein biologisch unterlegter Unterschied eine Ungleichbehandlung; jenseits dessen besteht ein absolutes Differenzierungsverbot.¹⁰ Kurzum: „Differenzierende Regeln können zulässig sein, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind.“¹¹

Art. 12a I, IV 2 GG ist zwar selbst Verfassungsrecht und kann somit nicht direkt an Art. 3 GG gemessen werden. Nach dem BVerfG können jedoch nach 1949 eingefügte Verfassungsnormen wie Art. 12a GG verfassungswidriges Verfassungsrecht darstellen, wenn verfassungsrechtliche Normen den unabänderlichen Gehalten des Art. 79 III GG, der Ewigkeitsklausel, zuwiderlaufen.¹² Und in der Tat spricht sehr viel dafür, die Gleichberechtigung als Ausfluss von Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unter Art. 79 III GG zu fassen.¹³

⁶ Di Fabio, Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes, Rechtsgutachten, 2025, S. 15 ff.; Jungmann, VerfBlog v. 23.10.2025, <http://www.verfassungsblog.de/wehrpflicht-losverfahren/>; Sodan, GG, 5. Aufl. 2024, Art. 12a Rn. 5; vertiefend zum Losverfahren Buchstein, VerfBlog v. 15.10.2025, <http://www.verfassungsblog.de/los-verfahren-wehrpflicht/>; Rademacher, Recht ohne Zufall? Algorithmische Rechtsverwirklichung in der freiheitlichen Demokratie, 2025, S. 522 ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 48, 127/163; Jungmann, VerfBlog v. 23.10.2025, <http://www.verfassungsblog.de/wehrpflicht-losverfahren/>.

⁸ Berücksichtigt werden somit die Argumente von Di Fabio, Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes, Rechtsgutachten, 2025, S. 9 ff.; weitergehend Achelpöhlner, VerfBlog v. 23.09.2025, <http://www.verfassungsblog.de/wehrpflicht-wesentlichkeit/>.

⁹ Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 II GG, 2. Aufl. Baden-Baden 1996, S. 24 und passim; Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, Art. 3 Rn. 112.

¹⁰ Vgl. schon BVerfGE 10, 59/74; 15, 337/343; 84, 9/18.

¹¹ BVerfGE 85, 191/207; 92, 91/109.

¹² Vgl. etwa (anhand von Art. 16a GG) BVerfGE 94, 49 ff.; 94, 115 ff.; 94, 166 ff.

¹³ Zum Folgenden ausführlicher Ekardt, DVBl 2001, 1171 ff.; in diesem Sinne auch Even, Die Bedeutung der Unantastbarkeitsgarantie des Art. 79 III GG für die Grundrechte, 1988, S. 232 f.; a.A. traditionsorientiert Wolff,

Wer allein den allgemeinen Gleichheitssatz als änderungsfest gelten ließe, müsste konsequenterweise auch den Ausschluss von Frauen etwa vom Wahlrecht oder einen väterlichen Stichentscheid in Erziehungsfragen oder gar ein Bestimmungsrecht des Mannes über die Arbeitsaufnahme der Frau durch Verfassungsänderung – und somit Menschen zweier Klassen – für zumindest prinzipiell denkbar halten. Gegen eine Außerachtlassung der Gleichberechtigung im Rahmen des Art. 79 III GG jenseits biologischer Faktoren spricht außerdem, dass schon für den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG anerkannt ist, dass regelmäßig nicht differenziert werden darf anhand von Faktoren, die vom einzelnen nicht beeinflussbar sind.¹⁴

2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch biologische Faktoren?

Doch kann die Ungleichbehandlung beim Wehrdienst vielleicht gerechtfertigt werden? Die bisherige Diskussion trägt zum Thema meist wenig bei, weil sie meist nur nach Art. 3 II, III GG, nicht aber nach Art. 79 III GG fragt.¹⁵ Faktisch führt die jahrtausendlang scheinbar selbstverständliche Differenzierung zwischen den Geschlechtern in Wehrfragen auf traditionelle Geschlechterrollen zurück. Doch eine bloße Tradition (von der es zudem Ausnahmen gibt, etwa in der israelischen Armee) würde noch keine Geschlechter-Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Gegen eine angeblich biologisch imprägnierte Beschützerrolle der Männer als vermeintliche Rechtfertigung ergeben sich eine Reihe von Bedenken.¹⁶ So sind zwar, wie die Forschung dokumentiert hat, inferiore gesellschaftliche Positionen, eine Monopolisierung der Gewalt bei den Männern und wie auch immer geartete Beschützervorstellungen weltweit verbreitet¹⁷, ebenso wie männlich geprägte Armeen und – als grausames Pendant – Vergewaltigungen im Krieg.¹⁸ Letzteres wollen manche Vertreter der soziobiologischen Verhaltensforschung dabei als Expression körperlicher Überlegenheit und Ausleben des Fortpflanzungstriebes deuten.¹⁹ In anderen Disziplinen wie Soziologie, Ethnologie oder Erziehungswissenschaft dominiert demgegenüber die Sichtweise, dass unterschiedliche Gewaltaffinität und Subordination der Frauen eher das Produkt entsprechender Sozialisation seien.²⁰ Dass die Sozialisation schon in der frühesten Kindheit einsetzt, macht es dabei unstreitig schwierig, biologische und kulturelle Verhaltensantriebe insoweit klar zu trennen. Im Lichte der aktuellsten Forschung spricht – jenseits der oft polarisierten Debatte zwischen Natur- und Sozialwissenschaftlern – manches dafür, ein Zusammenwirken biologischer (also genetischer, neurophysiologischer, hormoneller,

JR 1950, 737/739 und Apelt, JZ 1954, 401/402 f.

¹⁴ Zu diesem Argument auch Even, Bedeutung, S. 233.

¹⁵ Pars pro toto BVerfGE 48, 127/165; Böhm/ Stummvoll, VerfBlog v. 04.12.2025, <http://www.verfassungsblog.de/wehrpflicht-frauen-selbstbestimmung/>; Hententhal, Frauen im Bundesgrenzschutz. Folge der Gleichberechtigung oder Verstoß gegen Art. 12a IV 2 GG?, 1988, S. 21 f. (dort Fn. 21); anders Slupik, ZRP 1990, 305 f.

¹⁶ Zutreffend hierzu Slupik, ZRP 1990, 305; Dumont du Voitel, Macht, passim; zum Folgenden ausführlicher Ekardt, DVBl 2001, 1171 ff.

¹⁷ Eingehend dazu Dumont du Voitel, Macht und Entmachtung der Frau. Eine ethnologisch-historische Analyse, 1994, S. 75 ff., 193 ff. und 243 ff. m.w.N.. Zur Geschichte des männlichen Militärmonopols Albrecht-Heide/Bujewski, Militärdienst für Frauen, 1982, S. 15 ff.

¹⁸ Schon in antiken und alltestamentarischen Überlieferungen finden sich entsprechende Ereignisse. Zur Kritik schon im Mittelalter vgl. Lerner, Die Entstehung des feministischen Bewusstseins, 1995, S. 170 ff.

¹⁹ Vgl. Thornhill/ Palmer, A Natural History of Rape. Biological Bases of Sexual Coercion, 2000; differenzierter Sapolsky, Gewalt und Mitgefühl. Die Biologie des menschlichen Verhaltens, 2017.

²⁰ Umfassend wiederum Dumont du Voitel, Macht, S. 246 ff. mit zahlreichen Nachweisen; vgl. außerdem Lebra, Japanese Women, Constraint and Fulfillment, 1985, S. 42 ff.; Mitscherlich-Nielsen, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter, 1987; Tancer, in: Pescatello, Female and Male in Latin America, 1973, S. 217 und passim.

evolutionärer usw.) und erworbener Faktoren bei der Ausprägung von Rollenbildern anzunehmen.²¹ Dies kann für eine gerechtfertigte Ausnahme von der Gleichberechtigung indes nicht ausreichen. Kultur und speziell das Recht als prägender Kulturfaktor gewinnen gerade daraus ihre Existenzberechtigung, dass sie Instinkte, die bei Ausschöpfung menschlicher Lernfähigkeits-Potenziale durchaus adressierbar sind, nicht einfach achselzuckend zur Kenntnis nehmen. Zudem erscheint gerade die mangelnde Beteiligung von Frauen am Kriegsdienst wenigstens z.T. als Folge (und Ursache) sozialer Unterprivilegierung.²²

In diesem Zusammenhang könnte man auf einen anderen vorgeblich biologischen Unterschied verfallen: Werden Frauen als Soldaten gefangenengenommen, so könnte man argumentieren, droht ihnen wie gesagt womöglich Vergewaltigung. Hieran eine legitimierende biologische Differenzierung zu knüpfen, überzeugt jedoch wiederum nicht. Die Bundeswehr ist als reine Verteidigungsarmee konzipiert (Art. 26 Abs. 1 GG). Wenn Frauen aber mit der Waffe in der Hand das eigene Territorium verteidigen, dürfte angesichts der Möglichkeit, sich physisch zu wehren, das Vergewaltigungsrisiko eher geringer sein, als es für sie als wehrlose Zivilistinnen wäre. Zudem werden auch Männer gerade in Kriegssituationen vergewaltigt. Ebenso wenig kann auf die meist größere männliche Körperkraft verwiesen werden. Welche Rolle dieser Umstand angesichts modernster Waffensysteme im Übergang zum 21. Jahrhundert noch spielen soll, wäre kaum ersichtlich, zumal Frauen im Durchschnitt über eine größere Ausdauer verfügen.²³

Man könnte indes fragen, ob die GG-Änderung von 1994 zu einer anderen Beurteilung führt. In dem seinerzeit angefügten Art. 3 II 2 GG heißt es: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Als derart legitimierte Fördermaßnahme könnte möglicherweise die Beschränkung des Wehrdienstes und allgemein des Kriegsdienstes auf Männer anzusehen sein. Doch kann die Norm, weil ebenfalls nachträglich eingefügt, ihrerseits nicht zum Maßstab des Art. 79 III GG gehören. Dazu kommt: Anders als bei BVerfG-Urteilen zum Sozialrecht²⁴ würde für die Wehrpflicht ein vermeintlicher Nachteilsausgleich kaum überzeugen. Würde dieser etwa an die Kindererziehungsarbeit anknüpfen, so wäre auch für diese zu konstatieren, dass die Geschlechterrollen auch dort nicht komplett „naturegeben“ sind²⁵ Zudem bekommen rund ein Drittel aller deutschen Frauen gar keine Kinder mehr.

III. Intertemporale Freiheitssicherung: Rente, Sondervermögen, Klimawandel, Biodiversitätsverlust und nun die Wehrpflicht?

Insgesamt für die Wehrpflicht herausfordernd – bzw. angesichts deren grundsätzlicher Berechtigung einen Ausgleich an anderer Stelle nahelegend – ist die sich abzeichnende Gesamtbelastung der jüngeren Generation. Sieht man die Wehrpflicht zusammen mit aktuellen Entwicklungen bei der Rentenreform, bei den durch Verfassungsreform erweiterten

²¹ Zum hochkomplexen Zusammenspiel von „Biologie“ und „Kultur“ Sapolsky, *Gewalt*, S. 25 ff. und passim; Ekardt, *Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law*, 2. Aufl. 2024, Ch. 2.

²² Auf diesen Wechselbezug weisen Albrecht-Heide/Bujewski, *Militärdienst*, S. 15 hin.

²³ Vgl. dazu auch Hellenthal, *Frauen*, S. 77 f.

²⁴ BVerfGE 74, 163 ff. (Altersruhegeld für Frauen); vgl. dazu die eingehende Darstellung bei Sacksofsky, *Gleichberechtigung*, S. 74 ff. und 92 f.; siehe außerdem BVerfGE 57, 335/344 ff. (Einkommenspauschalierung bei Rente).

²⁵ So aber noch in den 1950er Jahren BGHSt 6, 46 ff.

Verschuldungsmöglichkeiten sowie mit existenziellen ökologischen Herausforderungen wie Klimawandel und Biodiversitätsverlust, ergibt sich in der Summe eine massive Belastung der Jüngeren, während ältere Jahrgänge, die sowohl die Klima- und Biodiversitätskatastrophe als auch die Sicherheitslage, zum Beispiel durch die frühere Politik gegenüber Russland, maßgeblich verursacht haben, viele Lasten von sich fern halten. Man denke nur an die Rentenreform²⁶, bei der Mütterrente, Aktivrente und Rentenhaltelinie die Lage für die Jüngeren weiter verschärfen, ebenso wie ein teilweise (unzulässig) konsumtiv genutztes Sondervermögen nach Art. 143h GG²⁷, zurückzahlen von nachfolgenden Generationen. Dazu kommt mit der Wehrpflicht eine Belastung der Jüngeren, die keine rein monetäre ist, sondern potenziell eine auf Leben und Tod.

Wie kürzlich mit aktualisierten IPCC-Daten vorgerechnet, bedeutet die vom IGH jüngst als menschenrechtlich und klimavölkerrechtlich verbindlich statuierte 1,5-Grad-Grenze beim Klimawandel ferner faktisch, dass Industriestaaten wie Deutschland ihr Klimagas-Budget inzwischen aufgebraucht haben.²⁸ Doch Bundesregierung und EU-Kommission avisieren nicht etwa rasche Postfossilität, sondern neue fossile Gaskraftwerke und eine Verschiebung des Verbrenner-Aus für Pkws. Beim Biodiversitätsverlust sind die planetaren Grenzen, also die Grenzen für eine sichere Fortexistenz der Menschheit, sogar noch deutlicher überschritten als beim Klima.²⁹ Und ohne halbwegs intakte Natur mit Bestäubungsinsekten, fruchtbaren Böden und Grundwasserreinigung können Menschen auf Dauer kaum leben. Dennoch avisiert die Bundesregierung einen weiteren Abbau von Naturschutzrecht. Gleichzeitig befreit die EU verstärkt Bauern von Öko-Auflagen etwa bei den Agrarsubventionen und bei Pestiziden, obwohl die bisherige Landwirtschaft zentralen Anteil am Biodiversitätsverlust hat. Dass ein wirksamer Klima- und Naturschutz nicht nur lebenswichtig ist, sondern für die Volkswirtschaft massiv Kosten spart, ist dabei wissenschaftlich – anders als politisch - unkontrovers.

Diese Gesamtbelastung der jüngeren Generation lässt sich schwerlich in Einklang bringen mit den Anforderungen aus dem BVerfG-Klima-Beschluss.³⁰ Dieses bisher stets nur für einzelne Politikbereiche reflektierte Votum statuiert kurz gesagt, dass die Politik generationenübergreifend Freiheit und ihre Voraussetzungen sichern muss. Es dürfen, so das Gericht, nicht Lasten einseitig in die Zukunft verschoben werden. Und es müssen schon heute Vorkehrungen dagegen getroffen werden, dass die Politik Entwicklungen einfach laufen lässt und es dann später für die heute Jüngeren zu massiven Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt jedenfalls bei Entwicklungen, die irreversibel zu sein drohen. Heute niemand weh tun zu wollen, dafür aber die heute jungen Menschen künftig umso härter zu treffen, wäre also nicht nur vielleicht politisch ungeschickt, weil es das Vertrauen in tragfähige politische Kompromisse untergräbt. Es verletzt vielmehr Grundrechte in ihrer Funktion als intertemporale Freiheitssicherung. Monetäre Verteilungsfragen sind zwar zunächst einmal eine Aufgabe für Parlamente und Regierungen. Gefällt einem die Politik nicht, kann man andere Parteien wählen oder sich selbst politisch stärker engagieren. Verfassungsgerichte kontrollieren nur einen äußeren Rahmen. Doch wie die

²⁶ Vgl. dazu Ekardt/ Rath/ Vöhler, *Soziales Recht* 2021, 60 ff.; Ekardt/ Rath, *ZNER* 2022, 109 ff.

²⁷ Vgl. dazu Ekardt, *ZNER* 2025, 393 ff.

²⁸ International Court of Justice, *Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change*, 23.07.2025; dazu kurz schon Ekardt/ Heß, *NVwZ* 2025, 1197 ff.; Ekardt, *NuR* 2026, i.E.; Schroeder/ Walther, *ZfU* 2025, 435 ff.

²⁹ Rockström u.a., *Nature* 2023, 102 ff.; Henn u.a., *NuR* 2024, 234 ff.; Ekardt/ Günther/ Hagemann/ Garske/ Heyl/ Weyland, *Environmental Sciences Europe* 2023, 80; Friedrich/ Ekardt, *Environmental Sciences Europe* 2026, i.E.

³⁰ Vgl. BVerfGE 157, 30 ff.; ausführlich dazu Ekardt/ Heß/ Bärenwaldt/ Hörtzsch/ Wöhlert, *Judikative als Motor des Klimaschutzes? Bedeutung und Auswirkungen der Klimaklagen*, UBA-Texte, 2023 m.w.N.

Beispiele Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Wehrpflicht zeigen: Es geht hier um weit mehr als nur um Geld.³¹ Außerdem können die Jüngeren heute oft noch nicht wählen und sind politisch noch nicht angemessen repräsentiert. Deshalb sind gerade bei intertemporalen Konflikten Verfassungsgerichte in hervorgehobenem Maße relevant.³² Auch der Verweis, es habe schon früher eine Wehrpflicht gegeben, hilft kaum weiter. Eine frühere Wehrpflicht - ohne reale Kriegsgefahr angesichts der damaligen Ausrichtung der US-Politik – lässt sich nicht mit einer heutigen Wehrpflicht vergleichen. Und die ökologische Situation lässt sich schon gar nicht vergleichen. Wasser- und Luftverschmutzung in den 1960er und 1970er Jahren waren gefährlich, aber nicht existenziell bedrohlich. Insofern ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten, existenziell – nicht rein monetär – die Belastungen zwischen Menschen verschiedener Generationen weniger ungleich zu verteilen.

D. Ausblick

Die Zukunft des Wehrdienstes wird absehbar kontrovers bleiben. Das macht schon die Vertagung einiger Streitpunkte durch die WPflG-Reform deutlich. Der Umstand, dass Ertüchtigung und Aufrüstung einen Krieg mit deutscher Beteiligung gerade unwahrscheinlicher machen könnten, wird dabei für viele wohl weiter schwer verdaulich bleiben, zumal Verhaltensantriebe wie die Verdrängung nicht direkt sichtbarer Gefahren auch hier zur Herausforderung werden können. Verfassungsrechtlich begegnet eine Reaktivierung der Wehrpflicht jedenfalls für sich genommen keinen Bedenken, zumal der Gesetzgeber naturgemäß in realen (und nicht fiktiven) Alternativen denken muss, die Deutschland in der gegebenen Situation verbleiben. Allerdings wird eine Wehrpflicht geschlechteregalitär sein und die Gesamtbelastung intertemporal freiheitssichernd verteilen müssen.

³¹ Nebenbei bemerkt wird auch die Diskussion über Vermögensverteilungen oft unterkomplex und vor allem zu nationalstaatlich geführt, was in offenen Märkten ersichtlich kaum weiterhilft. Ebenso wird häufig angenommen, es ginge bei Postfossilität – wie sie für Klima, Biodiversität, aber auch Demokratie und Frieden konstitutiv sein könnte – lediglich um den Lebensstil einiger Wohlhabender. Doch die zeitnah nötige Postfossilität betrifft naturgemäß alle Menschen. Vgl. Ekardt, Postfossile Freiheit, Kap. I.

³² Vgl. auch Meßerschmidt, Gesetzgebungsermessens, 2000; generell zur Gewaltenbalance Susnjar, Proportionality, Fundamental Rights, and Balance of Powers, 2010.